

Sigrid Widmaier

Das Recht im „Reinhart Fuchs“

Quellen und Forschungen
zur Sprach- und Kulturgeschichte
der germanischen Völker

Begründet von
Bernhard Ten Brink und
Wilhelm Scherer

Neue Folge
Herausgegeben von
Stefan Sonderegger

102 (226)



Walter de Gruyter · Berlin · New York
1993

Das Recht im „Reinhart Fuchs“

von
Sigrid Widmaier



Walter de Gruyter · Berlin · New York
1993

D 7: Göttinger philosophische Dissertation

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme

Widmaier, Sigrid:

Das Recht im „Reinhart Fuchs“ / von Sigrid Widmaier. —
Berlin ; New York : de Gruyter, 1993

(Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker ; N. F., 102 = 226)

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-11-013730-5

NE: GT

ISSN 0481-3596

© Copyright 1993 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer-GmbH, Berlin

Vorwort

Daß die nachfolgende Untersuchung verfaßt werden konnte, ist meinem geschätzten akademischen Lehrer in Göttingen, Herrn Professor Dr. Klaus Düwel, zu verdanken. Sein Interesse an der Tierdichtung, besonders am mittelalterlichen "Reinhart Fuchs", übertrug sich auch auf mich. Dabei ermöglichte es die Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft am Seminar für deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen, später die Vertretung einer wissenschaftlichen Assistentenstelle, daß ich mich bevorzugt diesem Gebiet widmen und auch an der von Professor Düwel betreuten Textausgabe des "Reinhart Fuchs" nach der Handschrift K mitarbeiten konnte. Als er mir nach meinem Staatsexamen 1981 das Thema "Das Recht im 'Reinhart Fuchs'" als Dissertationsaufgabe vorschlug, habe ich gerne zugegriffen. Obwohl die Fertigstellung des Manuskripts infolge eines mehrjährigen Auslandsaufenthaltes nur langsam voranging, konnte ich jederzeit auf seine Unterstützung zählen. Deshalb möchte ich Herrn Professor Dr. Klaus Düwel an dieser Stelle sehr herzlich für seine Mühe und sein Engagement danken. Im Juli 1991 wurde die vorliegende Arbeit vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen und wurde von mir für den Druck leicht überarbeitet.

Zu Dank bin ich auch anderen Göttinger Hochschullehrern verpflichtet. Für geduldiges Zuhören und aufmunternden Zuspruch danke ich Herrn Professor Dr. Rudolf Vierhaus (Max-Planck-Institut für Geschichte). Herrn Professor Dr. Volker Honemann (Seminar für deutsche Philologie) danke ich für hilfreiche Gespräche und die Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell (Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Universität Freiburg) gilt mein besonderer Dank für seine förderlichen Hinweise auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte.

Dankbar verbunden bin ich ebenfalls dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der die Entstehung dieser Dissertation durch zwei Stipendien großzügig gefördert hat, und dem Land Niedersachsen für die Bereitstellung von Forschungsmitteln. Schließlich fühle ich mich

dem Herausgeber dieser Reihe wie all den anderen, die mir während dieser mühevollen und doch schönen Zeit ihre Unterstützung gewährt haben, zutiefst verpflichtet: Albrecht Krause, Hanna Krause, Heinz Widmaier, Paul Widmaier, Aurelia Harms, Karsten Harms, Eberhard Kuhrt, Karl Sieverling und Dorothea Westermann.

Ulm, im September 1992

Sigrid Widmaier

Inhalt

Vorwort	V
Inhalt	VII
Siglenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1 Einführung	1
1.1 Die Überlieferung des "Reinhart Fuchs"	1
1.2 Autor und Datierung	2
1.3 Quellen und Bearbeitung	4
1.4 Stand der Forschung: Der "Reinhart Fuchs" und sein Bezug zum deutschen Recht des Mittelalters	6
1.4.1 Rechtshistorische Sicht	6
1.4.2 Philologische Sicht	10
1.5 Gang und Ziel der Untersuchung	18
2 Der Fuchs und die kleinen Tiere (V. 1–384)	23
2.1 Verwandtschaft und <i>triuwe</i> im Rechtsleben des Mittel- alters	23
2.2 Reinhart Fuchs (V. 1–10)	30
2.3 Der Hühnerhof (V. 11–98)	32
2.4 Fuchs und Hahn (V. 99–176)	39
2.5 Fuchs und Meise (V. 177–216)	43
2.6 Fuchs und Rabe (V. 217–312)	48
2.7 Fuchs und Kater (V. 313–384)	54
2.8 Zusammenfassung	57
3 Fuchs und Wolf (V. 385–1238)	60
3.1 Abschluß der <i>geselleschaft</i> (V. 396–448)	61
3.2 Körperverletzungen (V. 445–1060)	65
3.2.1 Trockene Schläge ("Weinabenteuer") (V. 505–550) ...	67
3.2.2 Verwundung (Fuchs und Esel) (V. 551–634)	70

3.2.3	Die Erneuerung des Bündnisses: Abschluß der <i>bruoderschaft</i> (V. 635–726)	72
3.2.4	Amputation ("Fischfangabenteuer") (V. 727–822) ...	74
3.2.5	Mordversuch ("Brunnenabenteuer") (V. 823–1060) ...	76
3.3	Die Fehde zwischen Fuchs und Wolf (V. 1061–1069) ..	79
3.4	Die Sühne (V. 1070–1154)	83
3.4.1	Der Verfahrensablauf (V. 1069–1094)	85
3.4.2	Der Verhandlungstag (V. 1097–1120)	90
3.4.3	Der Reinigungseid (V. 1137–1143)	93
3.4.4	Der Rechtsbetrug (V. 1121–1145)	95
3.4.5	Bruns Bestrafung (1. Botengang) (V. 1511–1604)	98
3.5	Reinharts Flucht und die Vergewaltigung der Wölfin (V. 1146–1238)	103
3.6	Zusammenfassung	112
4	Fuchs und Löwe (V. 1239–2268)	115
4.1	Das Landfriedensgebot (V. 1239–1320)	115
4.2	Vrevel (V. 1239–1249)	126
4.3	Die Zerstörung der Ameisenburg (V. 1251–1320)	130
4.4	Der Hof- und Gerichtstag (V. 1321–1365)	139
4.4.1	Anklage und Verteidigung (V. 1366–1412)	150
4.4.2	Urteilsfrage, Urteilsvorschlag und Urteilsfolge (V. 1413–1436)	166
4.4.3	Der Einspruch gegen das Urteil (V. 1437–1457)	174
4.4.4	Die Klage mit dem Toten (V. 1458–1510)	182
4.4.5	Die Ladung des Beklagten (V. 1511–1514; 1647–1651)	189
4.4.6	Die Botengänge und die Fortsetzung der Gerichts- verhandlung (V. 1511–1834)	197
4.4.7	Reinhart am Hof: Belohnung und Bestrafung der Tiere (V. 1776–2164)	207
4.4.8	Der Tod des Königs (V. 2165–2268)	217
4.5	Zusammenfassung	227
5	Der "Reinhart Fuchs": Eine Rechtssatire	231
	Literaturverzeichnis	243
	1. Primärtexte	243
	2. Sekundärliteratur	247
	Register	285

Siglenverzeichnis

(für den Anmerkungsapparat bzw. die Literaturangaben)

AfdA	Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur
ATB	Altdeutsche Textbibliothek
BMZ	Benecke/Müller/Zarncke: Mittelhochdeutsches Wörterbuch
C.A.O.	Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300
dtv	Deutscher Taschenbuchverlag
DU	Der Deutschunterricht
DVjs	Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte
DWB	Deutsches Wörterbuch
FMST	Frühmittelalterliche Studien
GAG	Göppinger Arbeiten zur Germanistik
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
Lex.	Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch
LiLi	Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik
MGH	Monumenta Germaniae historica (mit den üblichen Abkürzungen: LL [leges], SS [scriptores], Dipl. [diplomata], Cap. [capitularia], Const. [constitutiones])
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MTU	Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters
PBB	Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur
PL	Patrologia Latina (s. Migne)
RA	J. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer
RWB	Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache)
UTB	Uni-Taschenbücher
VuF	Vorträge und Forschungen
WdF	Wege der Forschung

Weist.	Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm
ZfdA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur
ZfdPh	Zeitschrift für deutsche Philologie
ZfromPh	Zeitschrift für romanische Philologie
ZGOR	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Abkürzungsverzeichnis

(für den Anmerkungsapparat bzw. die Literaturangaben)

Dist.	Distinktion
Ldr.	Landrecht
Lnr.	Lehnrecht
RF	Reinhart Fuchs
RdR	Roman de Renart
RL	Richtsteig Landrechts
RLnr.	Richtsteig Lehnrechts
Schwsp.	Schwabenspiegel
SLdr.	Sachsenspiegel Landrecht
SLnr.	Sachsenspiegel Lehnrecht
Ys.	Ysengrimus

1 Einführung

1.1 Die Überlieferung des "Reinhart Fuchs"

Der "Reinhart Fuchs" ist in drei Handschriften überliefert, die die Siglen S, P und K tragen¹. Die älteste in der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek unter der Signatur 8° Ms. poet. germ. et rom. 1 aufbewahrte Handschrift S ist nur bruchstückhaft erhalten und umfaßt lediglich die Versgruppen 589–660 (=S₁), 697–980a (=S₂), 1523–1796 (=S₃) und 1831–1902 (=S₄). Diese Handschrift stellt nicht das Original dar und stammt vermutlich aus dem Ende des 12. oder dem Beginn des 13. Jahrhunderts². Die Sprache der Handschrift ist elsässisch mit leichter bairischer Färbung, ihre Provenienz ist nicht bekannt³.

Zwei jüngere, eng verwandte Handschriften aus der Zeit um 1320/1330 bieten den Text fast vollständig. Es handelt sich einerseits um die Handschrift P (oder H), eine Sammelhandschrift, die unter der Sigle cpg. 341 in der Universitätsbibliothek Heidelberg aufbewahrt wird. Diese Handschrift stammt möglicherweise aus einer südböhmischen Schreibstube und ist in mitteldeutscher, von bairischen Elementen durchsetzten Mundart geschrieben⁴. Die zweite Handschrift K gehörte früher der Kathedralbibliothek von Kalocsa und befindet sich heute unter der Signatur Cod. Bodmer 72 in der Bibliotheca Bodmeriana, Fondation Martin Bodmer, in Genf–Cologny. Wie P stammt K womöglich ebenfalls aus einer böhmischen Schreibstube und weist ähnliche sprachliche Merkmale auf⁵. K wie auch P gehen vermutlich auf

¹ Der Reinhart Fuchs des Elsässers Heinrich. Hrsg. v. Klaus Düwel u.a., Tübingen 1984 = ATB 96, S. IX ff; S. XL f weiterführendes Literaturverzeichnis zu Textausgaben und Textüberlieferung. S. a. DÜWEL, Klaus: Heinrich, Verfasser des 'Reinhart Fuchs'. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon. Hrsg. v. Kurt Ruh u.a., Bd. 3, 2. Aufl. 1981, Sp. 666–677.

² DÜWEL: Einleitung zur Ausgabe (1984), S. X.

³ Ebenda, S. XII.

⁴ Ebenda, S. XII ff.

⁵ Ebenda, S. XIV ff.

dieselbe Vorlage zurück, die jedoch nicht das Manuskript S war⁶. In beiden Handschriften gibt es nach etwa einem Viertel des Textes eine Lücke – in P nach V. 562, in K nach V. 552 –, die wahrscheinlich mit einer fehlenden Episode zu füllen ist⁷.

1.2 Autor und Datierung

Der Verfasser des „Reinhart Fuchs“ ist nur aus seinem Werk bekannt, in dem er sich selber Heinrich nennt (P/K, V. 1788: *er ist geheizen Heinrich*, bzw. K, V. 2252f: *der glichesenere/ Er Heinrich*, P, V. 2252f: *der Glichesere / her Heinrich*). Die Deutung des Beinamens „Gleißner“, „Heuchler“, ist in der Forschung umstritten. Lange Zeit wurde er dem Dichter zugeschrieben, von Wallner (1926) und Düwel (1967) aber auf den Fuchs bezogen⁸. Über Heinrichs Person und seine Standeszugehörigkeit lassen sich nur Vermutungen anstellen. Das Spektrum reicht von „Spielmann“ bis zu „Geistlicher“. Aufgrund der Bezeichnung *her* wurde auch erwogen, in Heinrich einen Angehörigen des (niedereren) Adels zu sehen⁹. Heinrichs genaue juristische Kenntnisse

⁶ Ebenda, S. XVIII zum noch nicht vollständig geklärten Verhältnis der Hss. S, P und K.

⁷ Ebenda, S. XIX. Zur Textlücke in den Manuskripten P und K zuletzt PA-STRÉ, Jean-Marc: Reinhart, Baldwin et Ysengrin: controverse autour d'une lacune. In: *Epopée, Fable et Fabliau. Actes du VI^e colloque de la Société Renardienne* (Spa 1985); im Druck. Wenn nicht anders vermerkt, wird in der vorliegenden Arbeit der K-Text nach der Ausgabe von Klaus Düwel zitiert (s.o. S. 1, Anm. 1). Generell ist der Text der Rechtsquellen kursiv gedruckt. Die doppelte Anführung kennzeichnet Zitate, das einfache Apostroph die Übertragung von Wort oder Text. Um die „Informationsebene“ und die „Untersuchungsebene“ in der vorliegenden Arbeit deutlicher zu trennen, wird für historische und rechtshistorische Erläuterungen die Präteritum-Form gewählt. Die Präsens-Form bezieht sich auf Erläuterungen und Ergebnisse, die den „Reinhart Fuchs“ betreffen.

⁸ WALLNER, Anton: Reinhartfragen. In: *ZfdA* 63, 1926, S. 177–216, s. S. 214f; DÜWEL, Klaus: Textkritischer Beitrag zu den Vv. 1784–1794 des „Reinhart Fuchs“. In: SCHWAB, Ute: *Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs*, Neapel 1967 = *Quaderni della sezione linguistica degli Annali* 5, S. 235–247. Zum Stand der Reinhart Fuchs-Forschung s. den gleichnamigen Aufsatz von Klaus Düwel. In: *Epopée animale, Fable et Fabliau. Actes du IV^e colloque de la Société Renardienne*. Hrsg. v. Gabriel Bianciotto und Michel Salvat (Evreux 1981), Paris 1985 = *Publications de l'Université de Rouen* N° 83, S. 197–213.

⁹ DÜWEL: Heinrich, Verfasser des 'Reinhart Fuchs' (1981), Sp. 666.

fürten zu der Annahme, er habe selbst aktiv an Gerichtsverhandlungen teilgenommen und sei womöglich Fürsprecher gewesen¹⁰.

Die sprachlichen Merkmale des Fragments S sowie die historischen Anspielungen legen den Schluß nahe, daß der "Reinhart Fuchs" im Elsaß entstanden und für ein elsässisches Publikum konzipiert worden ist. Als Auftraggeber und Gönner können einerseits die Dagsburger Grafen infrage kommen, die mit den im Werk genannten Horburgern (V. 1024) in Fehde lagen¹¹. Andererseits kann auch das Mäzenatentum der Zähringer nicht ausgeschlossen werden, für das Joachim Bumke und Anton Schwob plädieren¹². Deutlich zeigt sich im "Reinhart Fuchs" eine antistaufische Tendenz, die sich vor allem in der Kritik am König und seinem Hof niederschlägt. Die historisch belegte Fehde zwischen Horburgern und Dagsburgern und die Zerstörung der dagsburgischen Festung Girbaden durch den Kaiser im Jahre 1162 weisen auf Friedrich I. und sprechen für eine Datierung des "Reinhart Fuchs" in die Zeit nach 1170. Für diese Frühdatierung des Werkes lassen sich auch stilistische Gründe, vor allem die archaischen Reimformen auf *-ot* im Manuskript S geltend machen¹³. Weitere historische Anknüpfungspunkte zur Regierungszeit Barbarossas ergeben sich aus der Belehnung des Elefanten mit Böhmen (V. 2102), die auf die böhmischen Thronwirren der Jahre 1173–1189 und das Eingreifen Barbarossas anspielen¹⁴. Desgleichen läßt auch der in V. 1239 erwähnte Landfrieden eher an Friedrich I. denken als an seinen Nachfolger Heinrich VI.¹⁵. Diesen bringt Ute Schwab jedoch mit der unrechtmäßigen Einsetzung des Kamels

¹⁰ KLIBANSKY, Erich: Gerichtsszene und Prozeßform in erzählenden deutschen Dichtungen des 12.–14. Jahrhunderts, Berlin 1925 = Germanische Studien 40, S. 41–56, s. S. 56.

¹¹ SCHWAB: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs (1967), S. 57 ff, 122 ff, 149.

¹² BUMKE, Joachim: Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber höfischer Literatur in Deutschland 1150–1300, München 1979, S. 104. SCHWOB, Anton: "Fride unde reht sint sêre wunt." Historiographen und Dichter der Stauferzeit über die Wahrung von Frieden und Recht. In: Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. v. Karl Hauck u.a., Berlin/New York 1986, Bd. 2, S. 846–869, s. S. 866. "Das literarische Mäzenatentum der Zähringer" untersuchte Volker Mertens, ohne jedoch dabei auf den "Reinhart Fuchs" zu stoßen. In: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung. Hrsg. v. Karl Schmid = Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung. Bd. I, Sigmaringen 1986, S. 117–134.

¹³ DÜWEL: Einleitung zur Ausgabe (1984), S. XXII.

¹⁴ Ebenda, S. XXII, XXVII.

¹⁵ S.u. S. 115 ff.

von Thuschalan als Äbtissin der Abtei Erstein (V. 2123ff) in Verbindung. Sowohl die Anspielung auf das von Heinrich VI. unrechtmäßig verschenkte elsässische Kloster Erstein als auch der Hinweis auf die italienische Stadt Tusculum – dort wurde die Schenkung beurkundet, und sie überließ Heinrich VI. den plündernden Römern, um seine Kaiserkrönung 1191 zu erreichen – weisen auf Barbarossas Nachfolger hin¹⁶. Ebenso verbindet Schwab den Gifftod des Löwenkönigs im „Reinhart Fuchs“ mit dem für die Zeitgenossen mysteriösen Ableben Heinrichs VI. Diesen Beobachtungen zufolge spricht sie von einer historischen „Mehrschichtigkeit der Anspielungsebenen“¹⁷ und vertritt – wie schon Ernst Ochs 1954¹⁸ – die Datierung des „Reinhart Fuchs“ nach 1192¹⁹.

1.3 Quellen und Bearbeitung

Stoffgeschichtlich gesehen, geht der „Reinhart Fuchs“ auf den französischen „Roman de Renart“ zurück. Vermutlich waren dem deutschen Verfasser die Erzählabschnitte, die sogenannten Branches, der ersten Periode von 1174/76–1190 in schriftlich fixierter Form oder in einer mündlichen Vorstufe gänzlich oder zumindest in einzelnen Stücken bekannt²⁰. Es handelt sich dabei um die Branches II, Va, III, IV, XIV, I, X, VI, VIII²¹. Anzunehmen ist auch, daß Heinrich die klerikale Tierdichtung seiner Zeit – wie den „Ysengrimus“ des Magister Nivardus

¹⁶ SCHWAB: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs (1967), S. 31ff, 43ff, 145; DÜWEL: Einleitung zur Ausgabe (1984), S. XXVIf, XXVIIIff.

¹⁷ SCHWAB: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs (1967), S. 93, 121. Diese Ansicht wurde u.a. von Bumke (Mäzene im Mittelalter [1979], S. 100ff) und Rehbock (Helmut Rehbock: Rez. zu Ute Schwab: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs. In: AfdA 82, 1971, S. 106–115) aus chronologischen und sachlichen Gründen angezweifelt.

¹⁸ OCHS, Ernst: Eine Hocke mittelhochdeutscher Nüsse. In: Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Ser. B, tom. 84, Helsinki, 1954, S. 149–154, s. S. 154.

¹⁹ SCHWAB: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs (1967), S. 45ff. Zum Tod des Königs im „Reinhart Fuchs“, s.u. Kapitel 4.4.8.

²⁰ Le Roman de Renart. Übersetzt und eingeleitet von Helga Jaus-Meyer, München 1965 = Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben. Bd. 5, S. 7; Le Roman de Renart. Hrsg. v. Robert Bossuat, Paris 1967 = Connaissance des Lettres 49, S. 190.

²¹ DÜWEL: Einleitung zur Ausgabe (1984), S. XXIIff.

aus der Mitte des 12. Jahrhunderts – kannte.²² Interessant ist freilich, wie Heinrich mit seiner Vorlage umgegangen ist. Wußte bis auf Büttner²³ die ältere Forschung Heinrichs Bearbeitung des Fuchsstoffes kaum zu würdigen, so lenkten spätestens die Untersuchungen von Hans Robert Jauss zur mittelalterlichen Tierdichtung²⁴ die Aufmerksamkeit auf Heinrichs erzählerische Leistung. Im Vergleich zum „Roman de Renart“ fallen die konsequente Motivierung der einzelnen Abenteuer, ihre Einbindung in ein zeitliches Gefüge und die finale Ausrichtung auf²⁵. Bezieht man weiterhin Heinrichs eigene Erzählanteile in die Betrachtung ein – vor allem die „Ameisenepisode“ (Vv. 1239–1320), die „Elefantenbelehrung“ (Vv. 2097–2116), die „Kamelseinsetzung“ (Vv. 2117–2164) und den Gifttod des Königs (Vv. 2165–2248), besonders aber die Darstellung juristischer Sachverhalte, die bis zur genauen Gestaltung des Prozesses nach deutschem Recht führen –, dann wird die unmittelbare politische Wirkungsabsicht des Werkes deutlich.

Schon der „Roman de Renart“ bezog sich unter dem Deckmantel der Tiergesellschaft auf die feudale Welt des nordfranzösischen Raumes im 12. Jahrhundert²⁶, doch der aktuelle politische Bezug in Hinblick auf eine bestimmte menschliche Gesellschaft ist im „Reinhart Fuchs“ noch deutlicher und mit den Mitteln der Satire herausgearbeitet. Schwab nennt das deutsche Tierepos deshalb eine „Warnfabel“, die insbesondere den „staufigen Gewaltherrscher“²⁷ kritisiere, der genau das Gegenteil dessen verkörpere, was nach der mittelalterlichen Publizistik den Idealtypus des „rex iustus et pacificus“ auszeichne²⁸. Eine wichtige Rolle, wenn nicht sogar die Schlüsselrolle, spielt im „Reinhart Fuchs“ die vom König repräsentierte und letztlich pervertierte Gerichtsgewalt.

²² Ebenda, S. XXV; so hat Kolb nachgewiesen, daß die Figur des Löwenkönigs im „Reinhart Fuchs“ mehr der des „Ysengrimus“ als der des „Roman de Renart“ verpflichtet ist (KOLB, Herbert: Nobel und Vrevel. Die Figur des Königs in der Reinhart-Fuchs-Epik. In: Festschrift für Hans-Gert Roloff. Hrsg. v. Joseph P. Strelka und Jörg Jungmayr, Bern/Frankfurt/M. 1983, S. 328–350).

²³ BÜTTNER, Hermann: Der Reinhart Fuchs und seine französische Quelle, Straßburg 1891 = Studien zu dem Roman de Renart und dem Reinhart Fuchs, II. Heft.

²⁴ JAUSS, Hans Robert: Untersuchungen zur mittelalterlichen Tierdichtung, Tübingen 1959 = Beiheft zur ZfomPh 100.

²⁵ Ebenda, S. 281.

²⁶ Ebenda, S. 20 ff, 45 ff.

²⁷ SCHWAB: Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs (1967), S. 20, 90 f.

²⁸ Ebenda, S. 91; SCHWOB: „Fride unde reht sint sêre wunt“ (1986), S. 864 ff.

Die Interpretation des Werkes an dieser Stelle anzusetzen, ist um so mehr gerechtfertigt, als Heinrichs beachtliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsterminologie, der juristischen Zusammenhänge allgemein und der Gerichtsverfassung im besonderen nicht aus der französischen Vorlage stammen. Beim Recht im "Reinhart Fuchs" handelt es sich um mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht, das – so der Stand der Rechtsquellenforschung – erst nach der Entstehung des Werkes kodifiziert wurde. Deshalb spielt dieses Tierepos auch als Rechtsquelle eine Rolle²⁹. Die Rechtsquellenlage und die deutsche Gerichtspraxis im Mittelalter, das heißt das Prinzip, öffentlich und unter Einbeziehung großer Teile der Bevölkerung mündlich zu verhandeln, lassen vermuten, daß der deutsche Verfasser seine Kenntnisse aus der Rechtspraxis seiner Zeit bezogen hat.

1.4 Stand der Forschung: Der "Reinhart Fuchs" und sein Bezug zum deutschen Recht des Mittelalters

1.4.1 Rechtshistorische Sicht

Während der Überlieferungsstrang des "Reinke de Voß" nie abgerissen ist, blieb der "Reinhart Fuchs" bis 1817 verschollen und wurde danach vor allem durch die Ausgaben Jacob Grimms³⁰ der Forschung zugänglich gemacht. Grimm zog auch das mittelhochdeutsche Tierepos für seine Materialsammlung die "Deutschen Rechtsalterthümer", deren erste Auflage 1828 erschien, heran. Von dieser Sammlung hoffte er, daß sie nicht nur für Juristen, sondern auch für Philologen nützlich sein möge³¹. In der Folge wurde der "Reinhart Fuchs" gelegentlich von Ger-

²⁹ S.u. S.9.

³⁰ GRIMM, Jacob: Reinhart Fuchs, Berlin 1834 (ND Hildesheim/New York 1974); ders.: Sendschreiben an Karl Lachmann über Reinhart Fuchs, Leipzig 1840; s. dazu DÜWEL: Einleitung zur Ausgabe (1984), S. XLf.

³¹ GRIMM, Jacob: Deutsche Rechtsalterthümer. 2 Bde., Kassel 1828, Vorrede, S. VII f; ich zitiere nach der 4. durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner besorgten Auflage von 1899 (ND Berlin 1956). Zum Konzept s. WERKMÜLLER, Dieter: Rechtsaltertümer. In: HRGIV, 1990, Sp. 265–268 (vgl. u. S. 8, Anm. 38); Kritik an der Grimmschen Sammlung übte Horst Haider Munske (Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. Philologische und sprachgeographische Untersuchungen I: Die Terminologie der älteren westgermanischen Rechtsquellen. Berlin/New York 1973 = Studia Linguistica Germanica 8, 1, S. 7).

manisten und Rechtshistorikern zur Kenntnis genommen³²: Rechtshistoriker berufen sich immer dann auf diese literarische Quelle, wenn die primären Rechtsquellen keinen entsprechenden Beleg bieten. In dieser Weise verfahren auch die Herausgeber und Mitarbeiter des ab 1914 entstehenden "Deutschen Rechtswörterbuchs"³³, die des öfteren auf den "Reinhart Fuchs" verweisen. Ebenso beziehen sich Benecke, Müller und Zarncke in ihrem von 1854 bis 1866 entstandenen Mittelhochdeutschen Wörterbuch bei der Erläuterung einiger rechtssprachlicher Termini auf den "Reinhart Fuchs"³⁴. Carl Gustav Homeyer erwähnt in seiner Ausgabe des "Richtsteig Landrechts" von 1857 seinen Beispielcharakter, denn der "Reinhart Fuchs" weist er die frühesten Belege in deutsche Sprache für die im "Richtsteig" erläuterte Form des Urteilfindens auf³⁵. Rudolf His konstatiert nach Böhlau³⁶ in seiner Geschichte des mittelalterlichen Strafrechts (1920), daß das Tierepos den ersten Beleg für das deutsche Wort "Landfrieden" verzeichne³⁷.

³² Der Berliner Jurist Dr. Wieding scheint sich als erster näher mit Rechtsfragen im "Reinhart Fuchs" beschäftigt zu haben. Wie dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist, las er im Winterhalbjahr 1859/60 "Über Verbrechen und Prozeß im 'Reinhart Fuchs'". Zum Vergleich: Schon 1768 veröffentlichte Johann Carl Heinrich Dreyer eine recht ausführliche, deskriptive Untersuchung des Rechts im "Reinke de Voß" (Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reinke de Voß in Erklärung der teutschen Rechts-Alterthümer insonderheit des ehemaligen Gerichts-Wesens, Bützow und Wismar 1768; auch in: Ders.: Nebenstudien zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichten, Bützow und Wismar 1768, S. 1–259).

³³ Deutsches Rechtswörterbuch (RWB). Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (bis Bd. 3; Bd. 4 von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; ab Bd. 5 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften zu Berlin). Bd. 1–(7), Weimar 1914–(1983). Weitere Lieferungen liegen vor. Zum Aufbau des RWB s. SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Rechtswörterbuch, Deutsches. In: HRG IV, 1990, Sp. 426–430.

³⁴ BENECKE, Georg Friedrich / MÜLLER, Wilhelm / ZARNCKE, Friedrich: Mittelhochdeutsches Wörterbuch (BMZ). 3 Bde. in 4 Teilen, Leipzig 1854–1866 (ND Hildesheim 1963); s.a.: LEXER, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch (Lex.). 3 Bde., Leipzig 1872–1878 (ND Stuttgart 1970).

³⁵ Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Hrsg. v. Carl Gustav Homeyer, Berlin 1857, S. 507, Anm.

³⁶ BÖHLAU, Hugo Heinrich Albert: Rechtsgeschichtliches aus Reinke de Voß. In: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Hrsg. v. Julius Zacher, Bd. 9, Halle 1857, S. 77–100, s. S. 81.

³⁷ HIS, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Bd. I: Die Verbre-

Vom anhaltenden Interesse der Rechtshistoriker am "Reinhart Fuchs" zeugen mehrere Artikel des ab 1964 entstehenden "Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte"³⁸. Demnach kommt dem Tierepos insbesondere wegen seiner detaillierten und getreuen Wiedergabe des Prozesses³⁹ eine besondere Rolle in der Literaturlandschaft des ausgehenden 12. Jahrhunderts zu. So zeige das Werk schon vergleichsweise früh, daß derselbe Sachverhalt – die Vergewaltigung der Wölfin – zivilbeziehungsweise strafrechtlich ausgelegt werden könne⁴⁰. Es biete ferner den frühesten Beleg für die den Prozeßformalismus entschärfende Rechtsfigur "Erholung und Wandel"⁴¹ und stelle die epische Ausprägung der "Klage mit dem toten Mann" dar⁴². Ebenso wird von rechtshistorischer Seite gemutmaßt, daß die Darstellung des juristischen Hintergrundes über das Prozeßgeschehen hinaus eine Kritik am König intendiere⁴³ und zum Widerstand gegen den *rex iniustus* aufrufe⁴⁴.

Der Rechtshistoriker Ekkehard Kaufmann, zugleich Verfasser des Artikels "Reinhart Fuchs" im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte⁴⁵, veröffentlichte 1984 in der Reihe "Grundlagen der Germa-

chen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920 (ND Aalen 1964), S. 7, Anm. 1; vgl. a. KLIBANSKY: Gerichtsszene und Prozeßform in erzählenden deutschen Dichtungen (1925), S. 44.

³⁸ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. Bd. I–(IV), Berlin 1971–(1990). Die 33. Liefg. 1992 liegt vor.

³⁹ KAUFMANN, Ekkehard: Königsgesicht. In: HRG II, 1978, Sp. 1034–1040: "Ein gutes Bild von dem Verfahren im Hofgericht gibt übrigens eine literarische Quelle, der "Reinhart Fuchs" (...), weil der Verfahrensablauf in all seinen Stadien als Rahmenhandlung der Dichtung benutzt wird" (Sp. 1038).

⁴⁰ Ders.: Reinhart Fuchs. In: HRG IV, 1990, Sp. 835–837, s. Sp. 836.

⁴¹ Ders.: Erholung und Wandelung. In: HRG I, 1971, Sp. 1001–1004, s. Sp. 1003; vgl. ders.: Billigkeit. In: HRG I, 1971, Sp. 431–437.

⁴² WERKMÜLLER, Dieter: Klage mit dem toten Mann. In: HRG II, 1978, Sp. 849–851, s. Sp. 850.

⁴³ KAUFMANN, Ekkehard: König. In: HRG II, 1978, Sp. 999–1023, s. Sp. 1019; vgl. LIEBERWIRTH, Rolf: Frevel. In: HRG I, 1971, Sp. 1273 f.

⁴⁴ KAUFMANN: König (1978), Sp. 1019; ders.: Reinhart Fuchs (1990), Sp. 836. Generell sei angemerkt, daß es für den Argumentationsgang der vorliegenden Arbeit natürlich problematisch ist, aus Darstellungen zu schöpfen, die den "Reinhart Fuchs" verarbeitet haben. Aus diesem Grund soll der Verweis- und Vergleichscharakter der hier zitierten HRG-Artikel im Vordergrund stehen, nicht der Belegcharakter, wie bei den anderen zitierten Quellen und Literaturangaben.

⁴⁵ S.o. S. 8, Anm. 38.

nistik" den Band "Deutsches Recht"⁴⁶. An mehreren Stellen bezieht er sich auf das deutsche Tierepos⁴⁷ und mißt ihm, wie auch anderen literarischen Zeugnissen des Mittelalters, den Wert einer mittelbaren Rechtsquelle, den einer "Nebenquelle" zu⁴⁸. Das Besondere am "Reinhart Fuchs" sei, daß er circa 30 Jahre vor dem "Sachsenspiegel" – der ersten "Kodifikation deutschen Rechts in deutscher Sprache"⁴⁹ – zeitgenössisches Recht in der Nationalsprache konkret darstelle und besonders vollständig den Prozeßverlauf schildere: "Vergleiche mit späteren Rechtsquellen zeigen die vorzügliche Kenntnis des Dichters vom zeitgenössischen Recht"⁵⁰. Je weiter man in der Rechtsgeschichte zurückgehe, desto wichtiger würden die sekundären Rechtsquellen⁵¹. Gerade für das 11. und 12. Jahrhundert sowie für das Gerichtsverfahren fehlten primäre Rechtsquellen, so daß anerkanntermaßen literarische Zeugnisse dazu beitragen, die Kenntnisse vom mittelalterlichen Recht und der Rechtspraxis zuverlässig zu ergänzen⁵². Karl Kroeschells Untersuchungen über Rechtskodifizierung und Rechtswirklichkeit am Beispiel des "Sachsenspiegels" ergaben, daß die konkrete Rechtswirklichkeit nicht immer den abstrakten Rechtsnormen entsprochen hat, demnach Sollens- und Seinsordnung nicht identisch waren⁵³. Insofern kommt den

⁴⁶ KAUFMANN, Ekkehard: Deutsches Recht, Berlin 1984 = Grundlagen der Germanistik 27.

⁴⁷ Ebenda, S. 12, 42, 45, 75, 79, 83, 144.

⁴⁸ Ebenda, S. 15. Heinrich Mitteis (Recht und Dichtung. In ders.: Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 681–697) hält Dichtung unter Umständen für eine "mittelbare Erkenntnisquelle" (S. 681); Klaus Kanzog (Literatur und Recht. In: Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte. Bd. 2, Berlin, 2. Aufl. 1959, S. 164–195) spricht von der Literatur als "Rechtsquelle zweiter Ordnung" (S. 164) und Ruth Schmidt-Wiegand von "Rechtserkenntnisquelle" (Recht und Dichtung. In: HRG IV, 1990, Sp. 232–249, s. Sp. 240); vgl. a. FEHR, Hans: Die Dichtung des Mittelalters als Quelle des Rechts. In: Festschrift für Karl Haff. Hrsg. v. Kurt Bussmann und Nikolaus Grass, Innsbruck 1950, S. 62–66; ZWEIFERT, Konrad: Zur Ergiebigkeit dichterischer Aussagen für die Rechtswissenschaft. In: Festschrift für Johannes Spoerl. Hrsg. v. Clemens Bauer u.a., Freiburg/München 1965, S. 658–662.

⁴⁹ KAUFMANN: Deutsches Recht (1984), S. 22.

⁵⁰ Ders.: Reinhart Fuchs (1990), Sp. 835.

⁵¹ Ders.: Rechtsquellen. In: HRG IV, 1990, Sp. 335–337, s. Sp. 335.

⁵² Ders.: Reinhart Fuchs (1990), Sp. 835; vgl. REIFFENSTEIN, Ingo: Rechtsfragen in der deutschen Dichtung des Mittelalters, Salzburg/München 1966 = Salzburger Universitätsreden 12, S. 5 f.

⁵³ KROESCHELL, Karl: Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels. In: VuF 23, 1977, S. 349–380; ders.: Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungs-

literarischen Quellen nicht nur eine Ergänzungs-, sondern auch eine Bestätigungs- und Kontrollfunktion zu⁵⁴. Obwohl berücksichtigt werden muß, daß der Aussagewert von Dichtung und Literatur für die Rechtsgeschichte begrenzt ist, da sich jede Darstellung der dichterischen Gesamtkonzeption unterwerfen muß⁵⁵, haben literarische Zeugnisse nach Meinung zahlreicher Rechtshistoriker (z.B. Schmidt-Wiegand, Kaufmann) gegenüber den primären Rechtsquellen den Vorteil, „daß sie die Rechtsnormen nicht bloß in abstracto mitteilen, sondern Rechtssachen und gelebtes Recht abbilden, uns also vorführen, wie diese Normen im praktischen Leben vollzogen werden“⁵⁶. Der „Reinhart Fuchs“ zählt ihrer Meinung nach zu den wenigen literarischen Quellen, die „wertvolle Vergleichsmöglichkeiten mit dem Recht der sogenannten Rechtsbücher und der Rechtswirklichkeit geben“⁵⁷.

1.4.2 Philologische Sicht

Ein mehr philologisch ausgerichtetes Interesse verfolgen die nächstgenannten Arbeiten zum „Reinhart Fuchs“: Aus den Jahren 1925 und 1933 stammen zwei Untersuchungen, die sich in erster Linie mit dem Prozeßgang beschäftigen. Im Rahmen einer Reihe von Untersuchungen über „Gerichtsszene und Prozeßform in erzählenden deutschen Dichtungen des 12.–14. Jahrhunderts“ vergleicht Erich Klibansky Teile der Rechtshandlung des „Reinhart Fuchs“ mit der des „Roman de Renart“ und stellt das Werk auch vereinzelt deutschen Rechtsquellen gegenüber. Klibansky kommt zu dem Ergebnis, daß Heinrich zum Teil sehr selbständig mit seiner Vorlage umgegangen und vor allem der de-

geschichte des Sachsenspiegels. In: Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Bd. I. Hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, München 1986 = Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 55/I, S. 1–10; vgl. a. MITTEIS, Heinrich: Rechtsgeschichte und Machtgeschichte. In: Die Rechtsidee in der Geschichte (1957), S. 269–294, s. S. 270; KAUFMANN: Deutsches Recht (1984), S. 143; SCHMIDT-WIEGAND: Recht und Dichtung (1990), Sp. 241.

⁵⁴ KAUFMANN: Deutsches Recht (1984), S. 143; SCHMIDT-WIEGAND: Recht und Dichtung (1990), Sp. 241.

⁵⁵ SCHMIDT-WIEGAND: Recht und Dichtung (1990), S. 241; vgl. KAUFMANN: Deutsches Recht (1984), S. 144.

⁵⁶ ZWEIGERT: Zur Ergiebigkeit dichterischer Aussagen für die Rechtswissenschaft (1965), S. 659.

⁵⁷ KAUFMANN: Deutsches Recht (1984), S. 143 f.

tailliert dargestellte Prozeßverlauf eine "selbständige Erfindung unseres Dichters" ist⁵⁸. Anhand einzelner juristisch motivierter Handlungsstränge oder Rechtsfiguren (wie Sühneverhandlung, Landfriedensgebot, Ladung) belegt er, daß der deutsche Verfasser sehr genau die gebräuchlichen Rechtssätze wiedergegeben hat. Da Klibansky jedoch Heinrichs satirische Absicht entgangen ist, rätselt er darüber, wie gewisse "Widersprüche" mit den geltenden deutschen Rechtsnormen in Einklang zu bringen seien⁵⁹. Obschon er die Leistung des deutschen Verfassers hoch einschätzt und in ihm mehr als einen bloßen "Übersetzer" der Renart-Branchen sieht, entgeht ihm die Bedeutung des Rechtsganges, den er für reine Dekoration hält. "Wir haben es hier mit einem Manne zu tun", schreibt Klibansky, "der das Rechtsleben seines Volkes genau kannte und diese Kenntnis bewußt, wo es nur möglich war, zur Ausschmückung seiner Dichtung benutzte"⁶⁰.

Der Jurist Hans Fehr veröffentlichte in der Zeit von 1923–1937 eine Reihe von Beiträgen zum Verhältnis von "Kunst und Recht"⁶¹. In seiner 1933 publizierten Untersuchung über das "Recht in der Dichtung" behandelte er auch den "Reinhart Fuchs"⁶². Dieses Tiererepos fand sein Interesse, weil hinter dem Fabelcharakter ein "Menschenprozeß in Tiergestalt" gezeigt werde, der über das damalige, aus fränkischer Zeit überlieferte Recht "vorzüglich Auskunft" gebe⁶³. Beginnend mit der Sühneverhandlung (V. 1069 ff) ordnete Fehr einzelne Handlungsabschnitte in den juristischen Kontext ein (z.B. Fehde, Landfrieden, dreimalige Ladung, Urteil, Folge, Acht) und erläuterte die Funktion bestimmter Rechtsfiguren für den Prozeß. Das Werk galt ihm als "Triumph der Klugen über die Dummen, der Frechen, Listigen, Rücksichtslosen über das Recht"⁶⁴. Ohne die Stoßrichtung des "Reinhart Fuchs" zu erkennen, hielt er das Ende der Dichtung für "versöhnend", weil der egoistische König, der als oberster Gerichtsherr das Recht gebeugt hat, sterben muß⁶⁵.

⁵⁸ KLIBANSKY: Gerichtsszene und Prozeßform in erzählenden deutschen Dichtungen (1925), S. 43.

⁵⁹ Ebenda, S. 51, 54.

⁶⁰ Ebenda, S. 55 f.

⁶¹ FEHR, Hans: Kunst und Recht. Bd. 1: Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923; Bd. 2: Das Recht in der Dichtung, Bern o.J. [1933]; Bd. 3: Die Dichtung im Recht, Bern o.J. [1937].

⁶² FEHR: Das Recht in der Dichtung [1933], S. 92–97.

⁶³ Ebenda, S. 92.

⁶⁴ Ebenda, S. 97.

⁶⁵ Ebenda, S. 97.

Als erster identifizierte der Historiker Friedrich Heer⁶⁶ das Reich des Löwenkönigs Vrevel mit dem eines historisch existenten Reichs; und zwar sah er in dem König des Tierepos' den Stauferkaiser Friedrich I. Für Heer ist Friedrich Barbarossa der "Löwe des Vrevels"⁶⁷, "der oberste und schlimmste Rechtsbrecher", der die Gesetze stört, "die er selbst gegeben hat"⁶⁸. Die historischen Anspielungen ließen dem Werk den Stellenwert eines "sehr ernst zu nehmenden Zeitdokuments"⁶⁹ zukommen, das die Friedrich I. feiernde Geschichtsdichtung widerlege⁷⁰. Eine ähnliche Tendenz billigt Schwab dem "Reinhart Fuchs" in ihrer aus dem Jahr 1967 stammenden Untersuchung "Zur Datierung und Interpretation des Reinhart Fuchs" zu. Ihr ist besonders die Aufhellung der historischen Anspielungen zu verdanken. Die entsprechenden Hinweise finden sich in der vorliegenden Untersuchung.

Die Funktion des Rechts im "Reinhart Fuchs" wurde das erste Mal genauer von Frank Jacoby untersucht. Er vertrat 1973 die These⁷¹, daß die rechtliche Struktur das Organisationsprinzip des Werkes sei. Entgegen der ansonsten in der "Reinhart Fuchs"-Forschung einmütig vertretenen Dreiteilung des Werkes nach der Figurenkonstellation⁷² schlug

⁶⁶ HEER, Friedrich: Die Tragödie des Heiligen Reiches, Wien/Zürich 1952 (Kommentarband 1953), S. 330–335; vgl. ders.: *Aufgang Europas. Eine Studie zu den Zusammenhängen zwischen politischer Religiosität, Frömmigkeitsstil und dem Werden Europas im 12. Jahrhundert* (mit Kommentarband), Wien/Zürich 1949.

⁶⁷ HEER: Die Tragödie des Heiligen Reiches (1952), S. 331; ders.: *Aufgang Europas* (1949), S. 361.

⁶⁸ HEER: Die Tragödie des Heiligen Reiches, Kommentarband (1953), S. 142.

⁶⁹ HEER: Die Tragödie des Heiligen Reiches (1952), S. 332; vgl. Kommentarband, S. 142 f.

⁷⁰ Ebenda, S. 330.

⁷¹ JACOBY, Frank: *The Conflict between Legal Concepts and Spiritual Values in the Middle High German "Reinhart Fuchs"*. In: *Revue des Langues Vivantes* 39, 1973, S. 11–27.

⁷² So z.B. BAESECKE, Georg: *Heinrich der Glichezare*. In: *ZfdPh* 52, 1927, S. 1–22; JAUSS: *Untersuchungen zur mittelalterlichen Tierdichtung* (1959), S. 283 f.; LINKE, Hansjürgen: *Form und Sinn des "Fuchs Reinhart"*. In: *Festschrift für Blanca Horaček*. Hrsg. v. Alfred Ebenbauer u.a., Wien 1974 = *Philologica Germanica* 1, S. 226–262; KÜHNEL, Jürgen: *Zum "Reinhart Fuchs" als antistaufischer Gesellschaftssatire*. In: *Stauferzeit. Geschichte, Literatur, Kunst*. Hrsg. v. Rüdiger Krohn u.a., Stuttgart 1978 = *Karlsruher kulturwissenschaftliche Arbeiten* 1, S. 71–86; RUH, Kurt: *Höfische Epik des deutschen Mittelalters*. Bd. II: 'Reinhart Fuchs', 'Lanzelet', Wolfram von Eschenbach, Berlin 1980 = *Grundlagen der Germanistik* 25, S. 13–33. Danach sieht die

Jacoby eine dreiteilige Gliederung nach den Straftatsbefunden vor⁷³, die Heinrichs dreistufiger Kritik an der Gerichtsbarkeit auf privater, sozialer und staatlicher Ebene entspreche. Demnach kritisiere Heinrich zu Beginn das Unvermögen, moralische Schwächen zu überwinden, dann die Unfähigkeit, Straftaten auf gesetzlicher Grundlage zu verfolgen und schließlich den zunehmenden Verlust der Inhalte der Rechtssprechung⁷⁴. Jacoby sieht vor allem den heilsgeschichtlichen Aspekt im Werk betont und kommt zu dem Schluß, daß es in der mit den Mitteln der Satire und mit Hilfe bekannter Allegorien dargestellten Welt, in der das Böse und das Laster unbesiegbar scheinen, nach Heinrich nur eine Rettung für die Menschen gäbe, wenn sie sich nämlich auf die "humilitas" zurückbesinnen⁷⁵.

Die bisher umfangreichste Arbeit zum Recht im "Reinhart Fuchs" erschien 1985. Mark Frey verglich die Handschriften S und P in stilistischer Sicht und in Hinblick auf die Vorlage, den "Roman de Renart". Die Untersuchung des Prozesses stellt dabei einen Schwerpunkt dar⁷⁶. Die Unterschiede zwischen beiden Fassungen, die Frey zu entdecken glaubt, beziehen sich insbesondere auf die Qualität der Bearbeitung des Manuskripts P. Dem "Bearbeiter" dieser Handschrift attestiert er ein weniger gut entwickeltes Gefühl für stilistische Feinheiten und allgemein geringere Rechtskenntnisse als dem "Autor" der Handschrift S⁷⁷.

Gliederung des Werkes folgendermaßen aus:

- V. 1– 385 Fuchs und kleine Tiere
- V. 386–1238 Fuchs und Wolf
- V. 1239–2268 Fuchs und Löwe.

Gelegentlich werden die Vv. 1–10 und 2251–2268 als Prolog bzw. Epilog noch gesondert abgehoben.

⁷³ JACOBY: The Conflict between Legal Concepts and Spiritual Values in the Middle High German "Reinhart Fuchs" (1973), S. 14:

1. V. 1– 498: Reinharts nicht geglückte Anschläge auf seine Verwandten
- V. 499– 822: Auf Reinhart indirekt zurückzuführende Verbrechen
2. V. 823–2247: Auf Reinhart direkt zurückzuführende Verbrechen
3. V. 1835–2247: Vernichtung von Vrevels Herrschaft; Ermordung des Königs.

⁷⁴ Ebenda, S. 14.

⁷⁵ Ebenda, S. 27.

⁷⁶ FREY, Mark: Zwei Varianten des "Reinhart Fuchs" – Vergleich der Fassung S mit P und Untersuchung des Prozesses, Bern/Frankfurt/M./New York 1985 = Europäische Hochschulschriften, Reihe I: Deutsche Sprache und Literatur. Bd. 807.

⁷⁷ Ebenda, S. 141, vgl. S. 142, 145, 151, 174.

Daß Freys Ergebnisse in bezug auf den juristischen Hintergrund des "Reinhart Fuchs" unvollständig sind und zum Teil auf Fehleinschätzungen beruhen, sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Wie schon andere vor ihm, hält auch Frey nur das Prozeßgeschehen für juristisch relevant⁷⁸. Er vernachlässigt insofern die erste Hälfte des Werkes und berücksichtigt deshalb auch kaum die dem Prozeß vorausgehende Sühneverhandlung. Obwohl die Gerichtsverhandlung ausführlicher als andere Textpassagen mittelalterliches Recht widerspiegelt, entgeht Frey dadurch die wesentliche Intention des "Reinhart Fuchs". Freys Untersuchung des Rechtsganges basiert auf der zwar noch immer Gültigkeit beanspruchenden Darstellung des sächsischen Rechts nach dem "Sachsenspiegel" von J.W. Planck von 1878/1879⁷⁹, die übrigens auch in der vorliegenden Arbeit benutzt wird. Ausdrücklich verzichtet Frey jedoch auf einen Vergleich mit den frühen deutschsprachigen Rechtsquellen⁸⁰. Auf der Suche nach den ihm von der Sekundärliteratur vermittelten Entsprechungen und Abweichungen im Prozeßgang muß Frey notwendigerweise an eine Grenze stoßen. So sind ihm zum Beispiel Heinrichs Anspielungen auf die Rechtsfigur der "echten Not", der Rechtsgehalt von Krimels Verteidigung oder der Widerspruch des Elefanten in ihrer juristischen Bedeutung entgangen⁸¹. Andere, für ihn nicht zu erklärende Handlungsstränge führt er auf Handlungsfunktionalität, Komik beziehungsweise tendenziöse Figurenbeschreibung zurück. Des weiteren macht er in Zweifelsfällen regionale Unterschiede in der Rechtspraxis geltend. Formulierungen wie: "Im Elsaß nicht üblich"⁸² oder "diese Klage [die mit dem toten Mann, die Verf.] wird demnach dem Publikum nicht so bekannt sein"⁸³, tragen jedoch nicht zur differenzierten Interpretation bei. Dies soll in der vorliegenden Arbeit versucht werden.

Die von Fehr entwickelten Ansätze nahm Anton Schwob 1984 und 1986 in zwei Arbeiten zum "Reinhart Fuchs" wieder auf. In einem 1984 veröffentlichten Aufsatz betrachtet Schwob unter anderem am Beispiel

⁷⁸ Wie andere vor ihm beschränkt sich auch Frey auf die Untersuchung des Hof- und Gerichtstages.

⁷⁹ PLANCK, Julius Wilhelm: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. 2 Bde., Braunschweig 1878/1879.

⁸⁰ FREY: Zwei Varianten des "Reinhart Fuchs" (1985), S. 193.

⁸¹ S.u. S. 191, 160, 204.

⁸² FREY: Zwei Varianten des "Reinhart Fuchs" (1985), S. 199.

⁸³ Ebenda, S. 214.

des Fuchses Reinhart die "Verbrecherkarriere" eines Aufsteigers, der irreparabel die gesellschaftliche Ordnung zerstört⁸⁴. Wie schon zuvor Jauß und Göttert⁸⁵ sieht Schwob in dem Verlust der *triuwe* die Ursache allen Übels⁸⁶. In Anlehnung an Kühnells Schema⁸⁷ stellt Schwob klarer die Relation von *triuwe-untriuwe-nôt* als das den Ablauf der gesamten Handlung des "Reinhart Fuchs" bestimmende Strukturmuster heraus, wobei er die Begriffe nicht in moralischer Hinsicht, sondern als "Ausdrücke aus der Sphäre des Rechts"⁸⁸ verstanden wissen will. Die Darstellung der Karriere eines *ungetriuwen*, des Fuchses, vollziehe sich in drei Phasen: Im ersten Teil des Werkes zeige Heinrich die Treuebrüche unter Verwandten, im zweiten den Bruch genossenschaftlicher Treueverpflichtung und im dritten die Rechtszerstörung auf Staatsebene⁸⁹. Ausgehend von der Prämisse, daß der "Reinhart Fuchs" bei aller Fiktionalität auch satirische Bezüge zur Realität aufweise, schließt Schwob, daß Heinrich in erster Linie auf die Rechtsverhältnisse seiner Zeit abziele und vor allem den Stauferkönig Friedrich I. kritisiere. Um diese These zu stützen, bezieht Schwob auch historisch reale Begebenheiten in seine Argumentation ein und entscheidet sich für eine Frühdatierung des Werkes um 1162⁹⁰. Aufgrund der dem Werk innewohnenden antistaufischen Tendenz vertrete der "Reinhart Fuchs" somit eine Gegenposition zur staufischen "Propaganda" und verkehre die allseits gepriesenen Herrschertugenden Friedrichs in ihr Gegenteil⁹¹. Wie schon Ute Schwab hält Schwob das Tierepos für eine Warnfabel,

⁸⁴ SCHWOB, Anton: Die Kriminalisierung des Aufsteigers im mittelhochdeutschen Tierepos vom "Fuchs Reinhart" und im Märe vom "Helmbrecht". In: Wissenschaftliche Beiträge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Deutsche Literatur des Mittelalters 1, Greifswald 1984, S. 42-67.

⁸⁵ JAUSS: Untersuchungen zur mittelalterlichen Tierdichtung (1959), S. 289 f.; GÖTTERT, Karl-Heinz: Tugendbegriff und epische Struktur in höfischen Dichtungen. Heinrichs des Glîchezâre 'Reinhart Fuchs' und Konrads von Würzburg 'Engelhard', Köln/Wien 1971 = Kölner Germanistische Studien 5, S. 48 ff.

⁸⁶ SCHWOB: Die Kriminalisierung des Aufsteigers (1984), S. 47 ff.

⁸⁷ KÜHNEL: Zum "Reinhart Fuchs" als antistaufischer Gesellschaftssatire (1978), S. 83; vgl. SCHWOB: Die Kriminalisierung des Aufsteigers (1984), S. 48 f.

⁸⁸ SCHWOB: Die Kriminalisierung des Aufsteigers (1984), S. 47.

⁸⁹ Ebenda, S. 54; vgl. LINKE: Form und Sinn des "Fuchs Reinhart" (1974), S. 261.

⁹⁰ SCHWOB: Die Kriminalisierung des Aufsteigers (1984), S. 44.

⁹¹ Ebenda, S. 54.

die ein "Zerrbild und Schreckbild (...), hinter dem das Wunsch- und Idealbild des Autors und seines primären Publikums steht"⁹², entwirft.

Den zuletzt formulierten Gedanken führte Schwob 1986 weiter. Er untersucht die Aussagen von "Historiographen und Dichter(n) der Stauferzeit über die Wahrung von Frieden und Recht"⁹³. Von der Literatur der Stauferzeit dient ihm das Beispiel des "Reinhart Fuchs" mit seiner "politisch-rechtlichen Stoßrichtung" dazu⁹⁴, die These vom Friedenskaiser Friedrich Barbarossa zu widerlegen. Die Beschäftigung mit der Publizistik um 1160 habe ergeben, daß die "staufische Hofhistoriographie" und besonders die Geschichtswerke Ottos von Freising das Bild vom Friedensfürsten und Rechtswahrer entworfen hätten, während man sich zur gleichen Zeit im Ausland über die staufischen "Weltherrschaftsgelüste"⁹⁵ entrüstet habe. In Übereinstimmung mit diesen antistaufischen Stimmen beschreibe nun der Verfasser des "Reinhart Fuchs" – auf die schon von Schwob 1984 dargestellte Weise – die Folgen von Rechtsvernachlässigung und Rechtsverletzung. Mit dem deutschen Tierepos liege somit eine "hochpolitische Satire"⁹⁶ vor, die statt der staufischen "renovatio imperii" die im Mittelalter weit verbreitete Endzeiterwartung mit dem Erscheinen des Antichrist und dem Zerfall des Reiches propagiere⁹⁷.

Erste Überlegungen zum Recht im "Reinhart Fuchs" im Vergleich mit den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen veröffentlichte ich 1983. Ansatzweise versuchte ich in einem Vortrag zu Komik, Satire und Parodie in der Tradition von Fuchsdichtung und Fabeln den rechtlichen Hintergrund des "Reinhart Fuchs" mit der des öfteren konstatierten Satirestruktur des Werkes zu verbinden⁹⁸. Das vorläufige Ergebnis meiner Untersuchungen war, daß mit dem "Reinhart Fuchs" eine Rechtssatire vorliegt, in der Heinrich am Beispiel der Justiz Mißstände und Fehlverhalten kritisiert und letztlich die Figur des Herrschers in Frage stellt⁹⁹.

⁹² Ebenda, S. 43.

⁹³ SCHWOB: "Fride unde reht sint sêre wunt" (1986), S. 846 ff.

⁹⁴ Ebenda, S. 868.

⁹⁵ Ebenda, S. 848.

⁹⁶ Ebenda, S. 860.

⁹⁷ Ebenda, S. 860 f.

⁹⁸ KRAUSE, Sigrid: Le 'Reinhart Fuchs': satire de la justice et du droit. In: Comique, satire et parodie dans la tradition renardienne et les fabliaux. Actes du colloque d'Amiens 1983. Hrsg. v. Danielle Buschinger und André Crépin, Göppingen 1983 = GAG 391, S. 139–151.

⁹⁹ Ebenda, S. 145 ff.

Diese These soll in der vorliegenden Arbeit umfassend entwickelt und überprüft werden.

In die von Fehr und Schwab gewiesene sowie von Schwob wieder aufgenommene Richtung geht auch eine von mir 1985 angefertigte Untersuchung über die rechtliche und politische Konzeption des "Reinhart Fuchs", was ich freilich erst in der vorliegenden Arbeit detailliert ausführen kann. Wie die genannten Autoren halte ich Heinrichs Tierepos für ein hochpolitisches Werk, das einen großen Teil seiner Brisanz aus dem Rechtsbereich zieht. In einem 1985 im Rahmen des 6. internationalen Kolloquiums zur mittelalterlichen Tierdichtung gehaltenen Vortrag über den Tod des Königs im "Reinhart Fuchs"¹⁰⁰ versuchte ich nachzuweisen, daß Heinrich sein Werk vor dem Hintergrund des mittelalterlichen Widerstandsrechts und von der mittelalterlichen Publizistik her geforderten Absetzung des Tyrannen konzipiert hat. Namentlich Friedrich I. stand im Zentrum der zeitgenössischen Kritik und wurde von seinen Gegnern als der Tyrann hingestellt, der seine Macht mißbraucht und das Recht beugt. Auf ihn bezog sich des öfteren Johannes von Salisbury in seinen die Tagespolitik kommentierenden Briefen beziehungsweise in seinem Fürstenspiegel, dem "Policraticus". Der Tod des Königs am Ende des Werkes ist ein Novum in der Tradition der Tierepik, scheint jedoch von der Anlage des Werkes nur konsequent und ist als gerechte Strafe für den *rex iniustus* aufzufassen.

Daß sich der Aufbau des "Reinhart Fuchs" an der Rechtshandlung orientiert, versuchte ich 1987 in einem Vortrag über die zeitliche Struktur des "Reinhart Fuchs" nachzuweisen¹⁰¹. Es ist nämlich auffällig, daß bis zur Gerichtsverhandlung die narrative und die chronologische Handlung nicht übereinstimmen. Erst in V. 1321 ff verbindet der deutsche Verfasser beide Handlungsstränge. Er bedient sich dabei dieses im 12. und 13. Jahrhundert weit verbreiteten rhetorischen Kunstgriffes, um am Beispiel repräsentativer Rechtskreise auf den Zerfall von Recht und Moral im Reich aufmerksam zu machen. Auch dieser Gedanke wird in der vorliegenden Arbeit ausgeführt.

¹⁰⁰ KRAUSE, Sigrid: La mort du roi dans le "Reinhart Fuchs". In: *Epopée, Fable et Fabliau. Actes du VI^e colloque de la Société Internationale Renardienne* (Spa 1985), im Druck.

¹⁰¹ Dies.: La structure temporelle dans le "Reinhart Fuchs". In: *Reinardus. Annuaire de la Société Internationale Renardienne. Bd. 1. Hrsg. v. Brian Levy und Paul Wackers, Grave 1988, S. 86–94.*

1.5 Gang und Ziel der Untersuchung

Im Vordergrund steht die Absicht, das im "Reinhart Fuchs" steckende rechtshistorische Material zu erschließen und es für die Interpretation des Werkes nutzbar zu machen. Im Vergleich zu bislang vorliegenden Arbeiten wird das ganze Werk zum Untersuchungsgegenstand gemacht und nicht nur einzelne Teile desselben. Eine umfassende Untersuchung zu Form und Funktion des Rechts im "Reinhart Fuchs" liegt bislang noch nicht vor. Wie der Blick auf die Forschungslage gezeigt hat¹⁰², konzentriert sich das Interesse der Rechtshistoriker auf die Bedeutung dieses Tierepos' als Quelle für mittelalterliches deutsches Gewohnheitsrecht. Andere Veröffentlichungen behandeln die Rechtsproblematik im "Reinhart Fuchs" nur unvollständig. Entweder befassen sie sich schwerpunktmäßig mit dem Prozeß und ignorieren die erste Hälfte des Werkes, oder die mittelalterlichen Rechtsquellen bleiben unberücksichtigt. In einigen Fällen wurde so die rechtliche Tragweite der Handlung verkannt. Schließlich hat auch das Nicht-Erkennen des rechtlichen Hintergrundes zu Fehlinterpretationen und Übersetzungsfehlern geführt.

Als Hilfsmittel zur Erschließung des Rechtswortschatzes dient vor allem das Deutsche Rechtswörterbuch, aber auch Glossare einzelner mittelalterlicher Rechtsbücher sowie die von Rechtshistorikern erstellten Untersuchungen zur Wort- und Begriffsgeschichte und zu einzelnen Wortfamilien oder Wortfeldern. Vermutlich gehörten einige Termini, die im "Reinhart Fuchs" von rechtlicher Bedeutung sind, zu Heinrichs Zeit im wesentlichen der Allgemeinsprache an. In einer Zeit, in der es keine Berufsjuristen gab und das Gericht sich aus einem nicht hauptamtlichen Richter, oft zufällig bestellten Schöffen und den Dingpflichtigen zusammensetzte¹⁰³, ist schwerlich mit der Existenz einer juristischen Fachsprache zu rechnen. Freilich wird es so etwas wie eine "Sprache des Rechtslebens"¹⁰⁴ gegeben haben, derer sich alle Sprachteil-

¹⁰² S.o. S. 6 ff.

¹⁰³ IGNOR, Alexander: Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels. In: Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Bd. I. Hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand. München 1986 = Münstersche Mittelalter-Schriften. Bd. 55/I, S. 77-91, s. S. 78 ff.

¹⁰⁴ SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Rechtssprache. In: HRGIV, 1990, Sp. 344-360, s. Sp. 345. In diesem Sinne ist auch die in der vorliegenden Arbeit vorgenommene Einteilung in rechtssprachliches bzw. nicht rechtssprachliches Vokabular zu verstehen.

nehmer bedient haben, wenn sie mit dem Recht in Berührung kamen. Wie Ruth Schmidt-Wiegand vertritt auch Karl Siegfried Bader die Ansicht, daß es unzweifelhaft besondere Formen der Sprachregelung, die auf das Rechtliche abzielten, gegeben habe, allerdings glaubt er nicht an die Existenz einer "vom Außerrechtlichen klar zu scheidende(n) Rechtssprache"¹⁰⁵. Die Herausgeber des Deutschen Rechtswörterbuchs definieren in der Einleitung zum ersten Band den Begriff "Rechtswort" und differenzieren zwischen "Rechtswörtern im engeren Sinne", "Rechtswörtern im weiteren Sinne" und "Nichtrechtswörtern"¹⁰⁶. Danach sind "Rechtswörter im engeren Sinne" ohne eine rechtliche Beziehung nicht denkbar oder haben, wie z.B. 'Vogt', 'Richter', 'beklagen', ein Rechtsverhältnis zur notwendigen Voraussetzung. Bei den "Rechtswörtern im weiteren Sinne" handelt es sich um Ausdrücke, die an der betreffenden Stelle eine rechtliche Beziehung haben, aber auch in anderer Beziehung gebraucht werden, wie beispielsweise 'Hof', 'Klage' und 'geloben'. Unter "Nichtrechtswörtern" verstehen die Herausgeber Ausdrücke, die an sich ein außerrechtliches Verhältnis bezeichnen, aber wie 'Vater', 'Kind', 'Haus' in rechtlicher Beziehung vorkommen können¹⁰⁷.

Alle drei Kategorien finden sich im "Reinhart Fuchs", da Heinrich, wie gezeigt werden wird, von Beginn an großen Wert darauf gelegt hat, die verwandtschaftlichen und sozialen Bindungen der Figuren unter moralischem und rechtlichem Aspekt darzustellen. Insofern weist die erste Hälfte des "Reinhart Fuchs" einen hohen Anteil von "Rechtswörtern im weiteren Sinne" und von "Nichtrechtswörtern" auf. Die höchste Frequenz erreicht der rechtssprachliche Anteil naturgemäß bei der Darstellung der Prozeßhandlung. Sühneverhandlung und Gerichtsverhandlung verzeichnen eine große Anzahl von "Rechtswörtern im engeren Sinne". An mehreren Stellen läßt sich sogar eine wörtliche Übereinstimmung mit dem Wort- und Formelschatz einiger primärer Rechtsquellen erkennen. Sofern der rechtliche Zusammenhang eindeutig ist, wird der Terminus in das Rechtswortregister im Anhang der Arbeit aufgenommen.

¹⁰⁵ BADER, Karl Siegfried: Recht-Geschichte-Sprache. Rechtshistorische Betrachtungen über Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissensgebieten. In: Historisches Jahrbuch 93, 1973, S. 1-20, s. S. 14.

¹⁰⁶ RWB 1, S. IX f.

¹⁰⁷ Ebenda.

Die Auswahl der Rechtsquellen, die zum Vergleich und zur Erläuterung der Rechtshandlung dienen, erfolgte nach dem Prinzip der zeitlichen Nähe zur Entstehungszeit des "Reinhart Fuchs" beziehungsweise nach terminologischen und inhaltlichen Entsprechungen. Wie schon ausgeführt¹⁰⁸, gibt es für das 11. und 12. Jahrhundert keine primären deutschsprachigen Rechtsquellen, ebenso fehlen Zeugnisse für den Ablauf des Gerichtstages. Abgesehen vom "Mühlhäuser Reichsbuch" (um 1200) beginnt die Zeit der Rechtsbücher mit dem "Sachsenspiegel", dessen deutschsprachige Fassung etwa 1224/25 entstanden ist¹⁰⁹. Dennoch ist das Hinzuziehen des "Sachsenspiegels" mit seinen Be- und Umarbeitungen gerechtfertigt, weil diese Rechtsbücher auf private Initiative zustande kamen und sie den Anspruch erheben, geltendes Recht umfassend aufzuzeichnen¹¹⁰. Eike von Repgows Werk gilt als das "bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Hochmittelalters" und trotz mancher Eigentümlichkeiten als der "bedeutendste Repräsentant des Gerichtsverfahrens seiner Zeit und seines Raumes"¹¹¹. Über seinen eigentlichen Entstehungs- und Anwendungsraum hinaus fand der "Sachsenspiegel" weite Verbreitung und Anwendung¹¹². Zahlreiche Umarbeitungen bezeugen das Bemühen, ihn den jeweiligen regionalen Rechtsverhältnissen anzupassen. Diesen Umständen verdankt der "Schwabenspiegel" seine Entstehung. Diese süddeutsche Rechtsquelle wurde wahrscheinlich um 1275/1276 von einem Augsburger Franziskaner verfaßt und zeigt die Verbindung von süddeutschem Gewohnheitsrecht und Ergänzungen aus dem römischen und kanonischen Recht mit den Rechtssätzen des "Sachsenspiegels"¹¹³. Neben dem "Sachsenspiegel" und dem "Schwabenspiegel" liefert der zwischen 1325 und 1334 verfaßte "Richtsteig Landrechts" wichtige Erkenntnisse für die vor-

¹⁰⁸ S.o. S. 9.

¹⁰⁹ EBEL, Friedrich: Sachsenspiegel. In: HRGIV, 1990, Sp.1228–1237, s. Sp.1229 f; Ausgabe: Sachsenspiegel Landrecht. Hrsg. v. Karl August Eckhardt = Germanenrechte. Neue Folge, Göttingen (2. Bearb.) 1955 (ND Göttingen 1973).

¹¹⁰ MUNZEL, Dietlinde: Rechtsbücher. In: HRGIV, 1990, Sp.277–282, s. Sp.278.

¹¹¹ IGNOR: Indiz und Integrität (1986), S. 78.

¹¹² MUNZEL: Rechtsbücher (1990), Sp. 278.

¹¹³ TRUSEN, Winfried: Schwabenspiegel. In: HRGIV, 1990, Sp.1547–1551; MUNZEL: Rechtsbücher (1990), Sp. 278 f; EBEL: Sachsenspiegel (1990), Sp.1231; Ausgabe: Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtsbuch nach einer Handschrift vom Jahre 1287. Hrsg. v. Friedrich Leonhard Anton Frhr. von Laßberg, Tübingen 1840.

liegende Untersuchung. Es handelt sich dabei um das bedeutendste Rechtsgangbuch des Spätmittelalters¹¹⁴. Sein Verfasser, der märkische Hofrichter Johann von Buch, stellte die im "Sachsenspiegel" verstreut stehenden Verfahrensregeln zusammen und gliederte sie nach Art und Gattung der Rechtsansprüche. Damit erleichterte er die Anwendung vor Gericht und schuf eine Art "Handbuch", das sich an der "tatsächlichen Übung in der Gerichtspraxis" orientierte¹¹⁵. Daneben bieten sich noch ländliche Rechtsquellen an, die "Weistümer", die vom 13. Jahrhundert ab aufgezeichnet wurden und die vor allem Materialien zur Kenntnis einzelner Rechtsbräuche, Rechtssymbole und Rechtstertümer enthalten¹¹⁶. Auch einige Stadtrechte, wie das "Meißener Rechtsbuch", das "umfassendste und am weitesten verbreitete Stadtrechtsbuch des 14. Jahrhunderts"¹¹⁷, und die Reichsgesetzgebung finden Berücksichtigung, namentlich die bis 1225 durchgängig in Latein gehaltenen Landfriedensgesetze, auf die Heinrich in seinem Werk direkt anspielt¹¹⁸.

Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung von mittelalterlichem Recht und literarischem Werk werden schließlich für die Interpretation des "Reinhart Fuchs" nutzbar gemacht. Ausgehend von der Frage nach der Funktion des Rechts im "Reinhart Fuchs" wird überprüft, wie und mit welcher Zielsetzung Heinrich die Rechtspraxis in seinem Tierepos dargestellt hat, wie er die Vorgaben des "Roman de Renart" bearbeitete und wie sich die Ergebnisse bezüglich der historischen Anspielungen

¹¹⁴ MUNZEL, Dietlinde: Richtsteig. In: HRGIV, 1990, Sp. 1061–1064, s. Sp. 1062; EBEL: Sachsenspiegel (1990), Sp. 1234; Ausgabe: Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Hrsg. v. Carl Gustav Homeyer, Berlin 1857.

¹¹⁵ MUNZEL: Richtsteig (1990), Sp. 1062.

¹¹⁶ WERKMÜLLER, Dieter: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972, S. 63. Ausgabe: GRIMM, Jacob: Weistümer. Bd. 1–6, Göttingen 1840–1869, Bd. 7 (Registerband), Göttingen 1878.

¹¹⁷ MUNZEL, Dietlinde: Meißener Rechtsbuch. In: HRGIII, 1984, Sp. 461–463, s. Sp. 461. Ausgabe: ORTLOFF, Friedrich: Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Ein Eisenachisches Rechtsbuch, Jena 1836 (ND Aalen 1967) = Sammlung deutscher Rechtsquellen in 2 Bden.

¹¹⁸ Die Rechtsquellenlage (s.o. S. 9) bedingt das Hinzuziehen von Rechtsquellen, die einen unterschiedlichen Status haben und zum Teil lange nach dem "Reinhart Fuchs" entstanden sind. Man kann jedoch nicht darauf verzichten, Lücken in der früheren Überlieferung durch vorsichtige Rückschlüsse aus späteren Quellen zu ergänzen, zumal diese ja oft auf einer älteren Entwicklungsstufe stehengeblieben sind.